Kommunalprogramm der Sozialdemokratischen Partei des Kantons Zürich (Entwurf)

Autor(en): **[s.n.]**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Rote Revue : sozialistische Monatsschrift**

Band (Jahr): **7 (1927-1928)**

Heft 8

PDF erstellt am: **29.04.2024**

Persistenter Link: https://doi.org/10.5169/seals-329679

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

entfaltung der demokratischen Verwaltung der Provinzen auf anderem Gebiete gezeigt werden.

In den einzelnen Provinzen haben die belgischen Sozialisten gleichfalls festen Fuß gefaßt. Sie verwalten allein zwei Provinzen mit mehr als zwei Millionen Einwohnern und beteiligen sich an der Verwaltung dreier anderer Provinzen. Leider würde eine Schilderung zu weit führen. Wenn es unsere Schweizergenossen interessiert, können wir diese zum Gegenstand eines weiteren Artikels machen.

Kommunalprogramm der Sozialdemokratischen Partei des Kantons Zürich (Entwurf).

I. Forderungen an die kantonale Gesetzgebung.

1. Verhältniswahl aller Gemeindebehörden.
2. Einführung der obligatorischen Grundstückgewinnsteuer auf dem Wege der kantonalen Gesetzgebung.
3. Ermächtigung an die Gemeinden, bestimmte Gewerbe und Betriebe zu kommunalisieren.
4. Revision der Schulgesetzgebung. Herabsetzung der Schülerzahl pro Klasse auf 30 Schüler zur Förderung des Arbeitsprinzipes auf der Primarschulstufe. Vereinfachung des Lehrplanes. Erhöhung des Schuleintritts- und -austrittsalters. Fachgewerbliche, obligatorische Fortbildungsschule für Knaben und Mädchen. Fakultative Volksbildungskurse über alle Wissensgebiete.
5. Einführung der Wohnungsinspektion.

II. Forderungen an die Gemeinde.

A. Gemeinderat.

1. Wohnungsfürsorge. Ankauf von Grund und Boden durch die Gemeinde. Abgabe von billigem Bauland an die Baugenossenschaften. Förderung des kommunalen und genossenschaftlichen Wohnungsbaues. Erschließung von Bauterrain durch Straßenbauten, Zuleitung von Wasser, Gas und Elektrizität. Erstellung von Kanalisationen.

   Die Erträgnisse der Handänderungs-, Grundstückgewinn- und Liegenschaftensteuer sollen in erster Linie für diesen Zweck verwendet werden.
2. Schutz gegen die Staubplage. Teerung der Straßen, eventuell Kleinpflästerung, Asphalt, Besprengung mit Sulfidlauge usw. Wöchentliche Reinigung der Straßen.
3. Erstellung von Gemeindestuben, Lesesälen, Volkshäusern mit Versammlungslokalen.
4. Verminderung der Wirtschaften.
5. Verschönerung des Gemeindebildes durch die Errichtung öffentlicher Anlagen.
6. Fortschrittliche Verkehrspolitik. Die Züge der Bundesbahnen und der Privatbahnen sollen so gelegt werden, daß der Arbeiter am Morgen und am Abend ohne Zeitverlust zu und von der Arbeit fahren kann.
7. Erwerbung und praktische Einrichtung von Familiengärten.
8. Zentralisation der Gemeindeverwaltung, Vereinigung von Primar- und Sekundarschulpflege, Vereinigung der Schulgemeinde mit der Politischen Gemeinde.

9. Drucklegung des Steuerregisters.
10. Vorbildliche Regelung der Arbeits- und Lohnbedingungen der Gemeindearbeiter und -angestellten. Einführung der 48-Stundenwoche in der Verwaltung und in den Gemeindebetrieben.
11. Subventionierung der privaten und öffentlichen Arbeitslosenversicherungskassen. (Siehe eidgenössisches und kantonales Gesetz.)
12. Einführung der Parteipresse als amtliches Publikationsorgan.
13. Schaffung einer Amtsvormundschaft, eventuell mit den übrigen Gemeinden des Bezirkes.
14. Instruktionskurse für die Führung des Vormundschaftswesens, Einführung in das Zivilgesetzbuch.
15. Instruktionskurse über das Steuerwesen, das Steuergesetz, das Rechnungswesen der Gemeinden und gewerblichen Betriebe.

B. **Gesundheitskommission.**

1. Einführung der obligatorischen Krankenversicherung gemäß dem kantonalen Einführungsgesetz vom 6. Juni 1926 und der bezüglichen Verordnung der Stadt Zürich.
2. Unentgeltliche Geburtshilfe.
3. Unentgeltliche Krankenpflege.
4. Unentgeltlicher Krankentransport.
5. Subventionierung von Erholungsheimen für Rekonvaleszenten aus den unteren und mittleren Bevölkerungsschichten.
6. Unentgeltliche und obligatorische Kehrichtabfuhr.
7. Errichtung von Badegelegenheiten für die warme (Strandbäder) und die kalte Jahreszeit (Wannenbäder).

C. **Schulpflegen.**

1. Schaffung von Mütterberatungsstellen.
2. Gründung und Ausbau von Kinderkrippen, Jugendhorten und Kleinkinderschulen.
3. Unentgeltlichkeit für den Aufenthalt in Ferienkolonien, Ausbau dieser Institutionen.
4. Schularzt. Regelmäßige ärztliche Untersuchung und Beobachtung der Kinder.
5. Schaffung der Schulzahnklinik, Unentgeltlichkeit bis zu einer gewissen Einkommensgrenze.
6. Einführung der Schülerversicherung.
7. Verabfolgung von Nahrung und Kleidung, Schuhen und Kleidern an bedürftige Schulkinder.
8. Einführung des Handfertigkeitsunterrichtes.
9. Einrichtung von Klassen für Schwachbegabte, eventuell durch Zusammenschluß verschiedener Gemeinden.
10. Ausrichtung von Stipendien für Kinder vermögensloser Eltern, damit ihnen der Besuch höherer Lehranstalten ermöglicht wird.

D. **Armenpflege.**

Gemeinsame Besprechung über die Interpretation des neuen Armengesetzes. Armenfürsorge im Sinne des kantonalen Gesetzes über die Armenfürsorge vom 23. Oktober 1927.

*